

kennt zwar „Fortschritte“ (S. 306) in der Diskussion der deutschen Rechtsgeschichte an, hält aber letztlich alle theoretischen Annäherungen für nicht überzeugend. Statt dessen wirbt er im letzten Teil für eine Rückkehr zum Begriff des „konkreten Ordnungsdenkens“, den Carl Schmitt 1934 vorschlug und der bereits wenige Jahre danach von Otto Brunner aufgenommen wurde. Dabei überrascht, daß die Diskussion um Gadi Algazi nicht aufgegriffen, sein Buch (vgl. DA 55, 325 f.) vielmehr nur in einer Fußnote abgefertigt wird. – Mit seinem Anliegen, die positivistische Rechtsdefinition als ungeeignet für die Mediävistik zu erweisen, wird der Vf. offene Türen einrennen, zumal bei den Autoren dieser Definition eine solche Übertragung auch nicht intendiert ist. Schwieriger zu beurteilen ist dagegen der Versuch der Metakritik der Begriffsbildung innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte. Denn zum einen hält der Vf. den Rechtshistorikern vor, auf „unbefangene, fast naiv anmutende“ (S. 332) Weise auf den Begriff der „Norm“ zurückzugreifen, ohne zu bedenken, daß in der modernen Rechtstheorie mit diesem Begriff auch immer der des „Normsystems“ verbunden sei, den es aber gerade für das MA zu vermeiden gelte. Da Norm „eine Folge der Schrift ist“ (S. 424), „steht der explizite Umgang mit Normen, d. h. die Anwendung von Normssätzen auf Sachverhalte mittels normenlogischem Syllogismus, als Denkform einer oralen Kultur nicht zur Verfügung“ (S. 309). Zum anderen gesteht der Vf. aber durchaus zu, daß „Rechtsprinzipien“ durchaus vorhanden waren, die er von Regeln abgrenzt und als „Normen [!] mit unterschiedlicher Normstruktur [!]“ bezeichnet (S. 353). Am Ende seines Buches empfiehlt er dann auch nur den „vorsichtigen Gebrauch des abstrakten technischen Normbegriffs“ (S. 533). Der Vorwurf scheint also ins Leere zu zielen, insbesondere weil dem Vf. der Nachweis nicht gelingt, daß die Rechtshistoriker immer vom Normbegriff auf die Existenz eines „Rechtsystems“ schließen würden. Ebenso wenig konnte mich überzeugen, daß der diffuse Begriff der „konkreten Ordnung“ geeignet ist, dem „theoretischen Instrumentarium“ der deutschen „Rechtsgeschichte als Armierung zu dienen“ (S. 18). Vielmehr scheint der Vf. sich in den Fallstricken des Ordnungsbegriffs zu verheddern. Während er einerseits den statisch-konservativen Aspekt betont, indem er vom Vorrang einer „gesamthaften Ordnung“ (S. 417) spricht, konzediert er andererseits mit Rückgriff auf Stefan Weinfurter (vgl. DA 63, 378–380) eine „Vielfalt nebeneinander bestehender Ordnungen“ (S. 432). Als „konkrete Ordnungen“ bezeichnet der Vf.: Spurfolge, Handhaftverfahren, Investitur, Dinggenossenschaft, Fehde, Freunde, Verwandte, Getreue, Huld, Ehre, Bußpraxis, Königtum, Lehnsverhältnis, Stadt, Kloster, vita communis, Klerus und Kosmos. Angesichts dieser Beliebigkeit ist es nicht erstaunlich, daß die am Ende ausgesprochenen sieben Empfehlungen an die Rechtsgeschichte den Anspruch des Buches nicht einlösen können.

Karl Ubl

Il diritto per la storia. Gli studi storico giuridici nella ricerca medievistica, a cura di Emanuele CONTE / Massimo MIGLIO (Nuovi studi storici 83) Roma 2010, Istituto storico italiano per il medio evo, 148 S., ISBN 978-88-89190-63-0, EUR 35. – Der Band bietet mit dem Gros der Beiträge eine zuverlässige Einführung in den Stand der italienischen rechtshistorischen Forschung zu ausgewählten Aspekten ma. Geschichte. Die einer Einführung von C. (S. 5–13)